

empirica

empirica ag – Kurfürstendamm 234 – 10719 Berlin

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

empirica ag
Kurfürstendamm 234
10719 Berlin
Tel. 030 884795-0
Fax 030 884795-17
berlin@empirica-institut.de

Zweigniederlassung Bonn
Kaiserstr. 29
53113 Bonn
Tel. 0228 91489-0
Fax 0322 295 661 69
bonn@empirica-institut.de

www.empirica-institut.de

Berlin, den 19. Dezember 2019

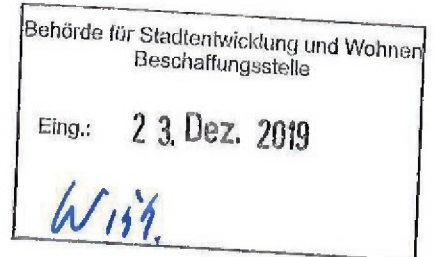
Gutachten Wanderungsbewegungen in Hamburg Vertrag

anbei erhalten Sie zwei Ausfertigungen des Vertrages zum Dienstleistungsauftrag zur Erstellung eines Gutachtens zu den Wanderungsbewegungen in Hamburg.

Wir möchten Sie bitten ein gegengezeichnetes Exemplar an uns zurückzusenden. Vielen Dank!

Bei Fragen steht Ihnen [redacted] gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



VERTRAG

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung,
Neuenfelder Straße 19,
21109 Hamburg,

als Auftraggeberin
und

Empirica AG
Kurfürstendamm 234
10719 Berlin

als Auftragnehmer beziehungsweise Auftragnehmerin

§ 1

Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage sind die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom 19.08.2019 (Anlage 1), das finale Angebot des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin vom 08.10.2019 (Anlage 2) sowie das Datenschutz- und Datensicherungskonzept (gemäß § 10 Abs. 2) als Bestandteile dieses Vertrages. Im Übrigen liegen dem Vertrag, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die des Werkvertrages, zugrunde.

§ 2

Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin Zusatzvertrag

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung eines Gutachtens zu den Wanderebewegungen in Hamburg.
- (2) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin hat seine/ihre Leistungen insbesondere gemäß der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom 19.08.2019 (Anlage 1) nach Maßgabe des finalen Angebots des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin vom 08.10.2019 (Anlage 2) zu erbringen.
- (3) Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und / oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.

§ 3

Veröffentlichung im Transparenzregister / Aufschiebende Bedingung / Rücktritt nach § 10 Absatz 2 Hamburgisches Transparenzgesetz

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 HmbTG wird vereinbart:
 - a. Dieser Vertrag wird erst nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.
 - b. Die Auftraggeberin kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister **kostenfrei** vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.
 - c. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden darf die Auftraggeberin davon abweichen.

§ 4

Allgemeine Verpflichtungen des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin sowie Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

- (1) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin hat seine beziehungsweise ihre Leistungen persönlich zu erbringen. Ausnahmen, insbesondere die Einschaltung von Unterauftragnehmern und Unterauftragnehmerinnen für Teilarbeiten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Auftraggeberin.
- (2) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin hat seine beziehungsweise ihre Leistungen fachlich objektiv, neutral und eigenverantwortlich zu erbringen. Die Auftraggeberin kann von dem Auftragnehmer beziehungsweise der Auftragnehmerin jederzeit Auskunft über den Stand und die Entwicklung des Auftrages verlangen. Nach Abschluss einzelner Bearbeitungsschritte sind die Arbeitsergebnisse auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern.

Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Auftrag vertraulich durchzuführen sowie im Rahmen seiner beziehungsweise ihrer Tätigkeit dauerhaft Verschwiegenheit zu bewahren. Er beziehungsweise Sie ist insbesondere zur vertraulichen beziehungsweise verschwiegenen Behandlung der ihm beziehungsweise ihr im Rahmen dieses Vertrages überlassenen oder

zugänglich gewordenen Unterlagen, Daten oder Kenntnisse verpflichtet. Er beziehungsweise Sie darf sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin Dritten (dazu zählen insbesondere auch die Medien) weitergeben oder zugänglich machen. Erteilt die Auftraggeberin ihre Zustimmung nach vorstehendem Satz, hat der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin dafür zu sorgen, dass von ihm beziehungsweise ihr herangezogene Dritte die Vertraulichkeit beziehungsweise Verschwiegenheit gemäß Sätze 2 bis 4 wahren.

Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit sowie Verschwiegenheit bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

- (3) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin von allen Schäden freizuhalten, die der Auftraggeberin durch von dem Auftragnehmer beziehungsweise der Auftragnehmerin oder ihm beziehungsweise ihr zur Auftragserfüllung herangezogenen Dritten verursachte oder zu vertretende Verletzungen der vorhergehenden Bestimmungen entstehen.
- (4) Mehrere Auftragnehmer beziehungsweise Auftragnehmerinnen sind hinsichtlich der Leistungserbringung sowie der Haftung und Gewährleistung hieraus Gesamtschuldner.

§ 5

Zusammenarbeit

- (1) Die Rechte und Pflichten der Auftraggeberin nehmen die Leiterin des Amtes für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung oder die Leiterin der Abteilung 1 wahr.
- (2) Die Auftraggeberin benennt als Sachbearbeiter beziehungsweise Sachbearbeiterin [REDACTED] und [REDACTED].
- (3) Der Auftragnehmer bzw. die Auftragnehmerin benennt als jeweils alleinvertretungsberechtigte Sachbearbeiter beziehungsweise Sachbearbeiterinnen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers [REDACTED] und [REDACTED] sowie als – nach § 4f Bundesdatenschutzgesetz bestimmten – betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin [REDACTED].

§ 6


Termine

- (1) Die Leistungen der Auftragnehmerin nach § 2 sind bis zum [REDACTED] zu erbringen.
- (2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, so hat der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin dies mit Nennung der Gründe der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin erhält für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ein Festhonorar in Höhe von


Kostenerhöhungen während der Durchführung der Leistungen berechtigen den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin nicht, Zusatzforderungen zu dem Festhonorar geltend zu machen.

- (2) In dem Honorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist in Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- (3) Sämtliche Auslagen und Nebenkosten, zum Beispiel Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Lichtpausen und Fotokopien, Fernspreckgebühren, Porto- und Kurierkosten sind in dem Honorar enthalten. Dies gilt auch für Kosten, die durch die Tätigkeit von Sonderfachleuten sowie Daten-Erhebungen und EDV-Auswertungen unter anderem entstehen. Nicht im Honorar enthalten sind die Portokosten für den Postversand der Erhebungsbögen einschließlich der Kosten für das Rückporto. Diese trägt die Auftraggeberin.
- (4) Das Honorar ist verdient, nachdem die gemäß § 2 des Vertrages durchzuführende Gesamtleistung erbracht und von der Auftraggeberin abgenommen sowie die prüffähige Schlussrechnung erstellt worden ist.
- (5) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin erhält auf schriftliche Anforderung Abschlagszahlungen gemäß § 8 zuzüglich des darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (6) Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
- (7) Muss der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin Beträge aus von ihm beziehungsweise ihr zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise zurückzahlen, so ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Zahlung bis zu seiner Rückzahlung mit 5 vom Hundert jährlich über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

- (8) Forderungen des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam. §§ 398 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 354 Handelsgesetzbuch (HGB) bleiben unberührt.

- (9) Mehrere Auftragnehmer beziehungsweise Auftragnehmerinnen sind hinsichtlich des Festhonorars Gesamtgläubiger.

§ 8

Abschlagszahlungen

Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin erhält Abschlagszahlungen (gemäß § 7 Absatz 2 zuzüglich Umsatzsteuer) nach der folgenden Tabelle (in Prozent des Festhonorars):

AUFTEILUNG HONORAR (GRUNDLAGE LEISTUNGSBESCHREIBUNG)	In %
nach Auftragsvergabe	10
bei Beginn der Datenerhebung bei Mietern und Vermietern und der ökonomischen Analysen	40
nach Abschluss der Datenerhebung bei Mietern und Vermietern	30
nach Vorlage des grundsätzlich abnahmefähigen Endberichts	15
Nach Endabstimmung und Abnahme des Endberichts	5

§ 9

Haftung und Gewährleistung

- (1) Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche richten sich - soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt - nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin übernimmt die Verpflichtung zu einer wissenschaftlich sinnvollen, zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und lückenlosen Gestaltung des Vorhabens. Er beziehungsweise sie übernimmt der Auftraggeberin gegenüber ferner die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Ausführung seiner beziehungsweise ihrer Leistungen nach dem allgemeinen Stand der Fachwissenschaft und der Standards der amtlichen Statistik einschließlich der Kontrollverfahren sowie für die Vollständigkeit seiner beziehungsweise ihrer Untersuchungsergebnisse und Beurteilungen sowie deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Zweck. Dies bestätigt er beziehungsweise sie durch die eigenhändige Unterzeichnung der Berichte und sonstiger Unterlagen.
- (3) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter beziehungsweise eine Dritte aus der Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften oder Absatz 2 stellen können.
- (4) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin haftet ebenfalls für Schäden, die der Auftraggeberin durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin zu vertreten hat.
- (5) Mehrere Auftragnehmer beziehungsweise Auftragnehmerinnen haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag ein Mindestversicherungsschutz je Schadensfall in Höhe von



besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist der Auftraggeberin von Vertragsabschluss an auf Anforderung nachzuweisen. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer beziehungsweise die die Auftragnehmerin keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin.

§ 10

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin hat die Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu befolgen. Er beziehungsweise sie wird gemäß § 3 HmbDSG im Auftrag tätig. Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin darf personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Auftragserfüllung verarbeiten und hat nach Erledigung des Auftrags sämtliche überlassene Datenträger zu vernichten und bei ihm beziehungsweise ihr gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen. Die erfolgte Vernichtung ist der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin unterwirft sich der Kontrolle durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.
- (2) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin legt auf Grundlage der beigefügten Entwürfe vor Beginn der Feldarbeit ein mit der Auftraggeberin und dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin abgestimmtes Datenschutzkonzept vor. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor Beginn der Feldarbeit rechtzeitig zu beteiligen.
- (3) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin gewährleistet die Einhaltung der in § 8 Absatz 2 HmbDSG genannten Ziele der Datensicherung durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin Dritte mit Teilarbeiten zur Auftragserfüllung betraut (§ 4 Absatz 1).
- (4) Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind sorgfältig auszuwählen und auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu verpflichten.
- (5) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin hat den Weisungen der Auftraggeberin bei der Datenverarbeitung zu folgen. Die Auftraggeberin hat ein Kontrollrecht.
- (6) Soweit Befragungen durchzuführen sind, ist der Fragebogen mit der Auftraggeberin abzustimmen. Nachfolgende Änderungen können nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin Eingang in den abgestimmten Fragebogen finden. Die Einwilligung der befragten Personen muss vorliegen. Die befragte Person ist zuvor über Zweck, Inhalt, Auftraggeberin sowie Art der Verarbeitung aufzuklären.
- (7) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin von allen Schäden freizuhalten, die der Auftraggeberin durch von dem Auftragnehmer beziehungsweise der Auftragnehmerin oder von ihm beziehungsweise ihr zur Auftragserfüllung herangezogenen Dritten verursachte oder zu vertretende Verletzungen der vorhergehenden Bestimmungen entstehen.

- (8) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin eine Bestätigung über die Meldung zum Register der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz nach § 4d Absatz 4 BDSG vorzulegen (gilt nur bis zum 24.05.2018).

§ 11

Urheberrecht

- (1) Die Arbeitsergebnisse werden der Auftraggeberin zu deren uneingeschränkter und alleiniger Nutzung ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Auftraggeberin darf die Leistungen des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin, die urheberrechtsfähig sind, auch vor ihrer Veröffentlichung ohne deren Mitwirkung und ohne zusätzliche Kosten ausschließlich und räumlich sowie inhaltlich unbeschränkt nutzen, nutzen lassen oder ändern. Insbesondere räumt der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin der Auftraggeberin das Recht ein, die Leistungen - auch durch von der Auftraggeberin beauftragte Dritte - zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Die Auftragnehmerin beziehungsweise der Auftragnehmer gestattet der Auftraggeberin, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.

Die Auftraggeberin hat auch das ausschließliche Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Erstveröffentlichung unter Hinweis auf den Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin beziehungsweise auf einen von diesem beziehungsweise dieser benannten Dritten. Hat die Auftraggeberin die Leistungen des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin geändert, so bedarf die Nennung des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin dessen beziehungsweise deren Zustimmung. Veröffentlichungen durch den Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin, die diese nur versagen wird, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen, zum Beispiel wenn eine Erstveröffentlichung durch die Auftraggeberin unterbleibt beziehungsweise unterbleiben oder nur geändert erfolgen soll.

In diesem Rahmen überträgt der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin der Auftraggeberin die ausschließliche Nutzung gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz, insbesondere zur Vervielfältigung und Verbreitung nach den §§ 16, 17 Urheberrechtsgesetz. Die Auftraggeberin ist ferner berechtigt, jedermann unter anderem eingeräumte Nutzungsrechte zu übertragen und einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Insofern erteilt der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin die erforderliche Zustimmung gemäß §§ 34 und 35 Urheberrechtsgesetz.

- (3) Erfolgen zum Zwecke der Erstveröffentlichung wesentliche Änderungen durch die Auftraggeberin, wird die Auftraggeberin dem Auftragnehmer beziehungsweise der Auftragnehmerin vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (4) Soweit von dem Auftragnehmer beziehungsweise der Auftragnehmerin hinzugezogenen Dritten aus diesem Auftragsverhältnis Urheberrechte zustehen, verpflichtet sich der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin, dafür Sorge zu tragen, dass der Auftraggeberin insoweit die in den vorstehenden Absätzen genannten Rechte eingeräumt werden. Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter, die urheberrechtliche Ansprüche gegen die Auftraggeberin stellen, freihalten.
- (5) Die Auftragnehmerin beziehungsweise der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG). Die Auftraggeberin nimmt diesen Verzicht an.
- (6) Die vorstehenden Absätze gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 12

Kündigung

- (1) Der Vertrag kann nach den Vorschriften des Werkvertragsrechts sowie aus wichtigem Grund - ganz oder teilweise - gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin gegen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit sowie Verschwiegenheit nach § 4 Absatz 3 verstößt.
- (2) Bei einer Kündigung des Vertrages werden nur die bis dahin erbrachten, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Teilleistungen vergütet.
- (3) Hat der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin den Kündigungsgrund nicht zu vertreten, so werden auch die über Absatz 2 hinausgehenden notwendigen Kosten für weitere Leistungen, die im berechtigten Vertrauen auf die vollständige Durchführung des Vertrages nachweisbar entstanden sind, einschließlich des hierauf entfallenden entgangenen Gewinns vergütet.

§ 13

Rücktritt

- (1) Die Auftraggeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt,
 - (a) wenn sich der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin mit der Vorlage des nach § 10 Absatz 2 erforderlichen Datenschutzkonzeptes im Ver-

zug befindet und dies trotz angemessener Nachfristsetzung nicht binnen der Nachfrist vorlegt;

(b) wenn der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rahmen seiner Beteiligung gemäß § 10 Absatz 2 Änderungsvorschläge macht und der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin nicht bereit ist, diesen Änderungsvorschlägen zu folgen.

- (2) Bei einem Rücktritt werden nur die bis dahin erbrachten, nachgewiesenen Teilleistungen vergütet, soweit diese als vertragsgemäß verwendbar anerkannt sind oder soweit der Auftraggeber beziehungsweise die Auftragnehmerin nachweist, dass die Auftraggeberin für sie vertragsgemäße Verwendung hat. Nicht verwendbare rückgabefähige Leistungen werden dem Auftragnehmer beziehungsweise der Auftragnehmerin auf ihre Kosten zurückgegeben
- (3) Weitergehende Rechte und Ansprüche der Auftraggeberin sowie die Regelung in § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.

§ 14

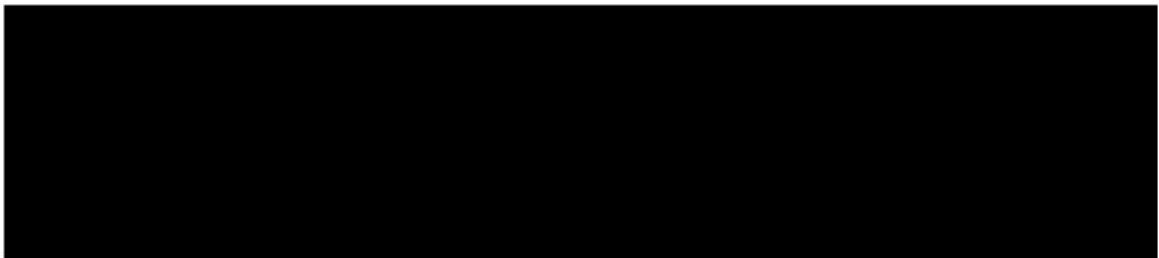
Unterlagen, Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

- (1) Die Vertragsparteien sorgen gemeinsam dafür, dass bereits vorhandene Unterlagen und Daten genutzt werden.
- (2) Die von dem Auftragnehmer beziehungsweise der Auftragnehmerin zur Erfüllung dieses Vertrages gefertigten, beschafften oder von der Auftraggeberin überlassenen Unterlagen einschließlich der elektronischen Datenträger sind der Auftraggeberin auf Verlangen, spätestens jedoch bei der Übergabe der schriftlichen Auswertungen auszuhändigen. Auf Festplatten gespeicherte Daten dürfen ersatzweise in auf CD überspielter Form ausgehändigt werden. Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin hat die vorgenannten Gegenstände auch für den Fall eines Rücktritts vom Vertrag, einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen der Auftraggeberin unverzüglich herauszugeben.
- (3) Die von dem Auftragnehmer beziehungsweise der Auftragnehmerin auszuhändigenden Unterlagen einschließlich der Datenträger im Sinne von Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden Eigentum der Auftraggeberin. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 15


Vertragsstrafe

- (1) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von



zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet, wenn er beziehungsweise sie selbst oder durch andere eine Erstveröffentlichung des vorläufigen oder abschließenden Schlussberichts vornimmt. Der vorläufige und der abschließende Schlussbericht sind ausschließlich der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen. Verstößt der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin gegen diese Verpflichtung und wird hierdurch eine Erstveröffentlichung durch - nicht von der Auftraggeberin hierzu befugte - Dritte vorgenommen, ist die Vertragsstrafe ebenfalls verwirkt.

- (2) Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu



zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet, wenn sie entgegen § 3 Absatz 3 Unterlagen oder bekanntgewordene Umstände vorsätzlich oder fahrlässig nicht vertraulich und verschwiegen behandelt oder an Dritte weitergibt. Die Höhe der Vertragsstrafe wird gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen von der Auftraggeberin festgesetzt. Hierbei werden insbesondere auch immaterielle Nachteile, wie Ansehensverluste in der Öffentlichkeit, berücksichtigt.

- (3) Werden mehrere Vertragsstrafen nach den Absätzen 1 und 2 verwirkt und übersteigt ihre Summe das vereinbarte Honorar, beschränkt sich diese Summe auf das Honorar zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 16

Verjährung

- (1) Die Verjährung von Ansprüchen sowohl der Auftraggeberin als auch des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Ansprüche des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin gegen die Auftraggeberin aus diesem Vertrag verjähren zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte vertraglich vereinbarte Leistung des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin im Sinne des § 2 abgeschlossen wurde.

§ 17

Unwirksamkeit von Vertragsbedingungen, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt, soweit das von der Auftraggeberin gewünschte Ergebnis erzielt werden kann. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragsparteien etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin gelten als nicht vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 18

Ergänzende Vereinbarungen

Der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gesondert verpflichtet.

Dazu benennt er beziehungsweise sie der Auftraggeberin den beziehungsweise die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:



§ 19

Eigenerklärungen des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin

Die im Ausschreibungsverfahren erteilten Erklärungen und Nachweise des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit sowie finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind Vertragsbestandteil. **Dem Auftragnehmer beziehungsweise der Auftragnehmerin ist bewusst, dass eine falsche Erklärung seinen beziehungsweise ihren Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.**

§ 20

Vertragsausfertigungen

Der Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt. Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin erhalten je eine Ausfertigung.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und – unter den Voraussetzungen des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Rechtsstreitigkeiten werden auf dem ordentlichen Rechtswege entschieden.
- (3) Es gilt deutsches Recht.
- (4) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin nicht, ihre Arbeiten ohne Zustimmung der Auftraggeberin zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.

Hamburg, den 05.12.2019

Auftraggeberin:

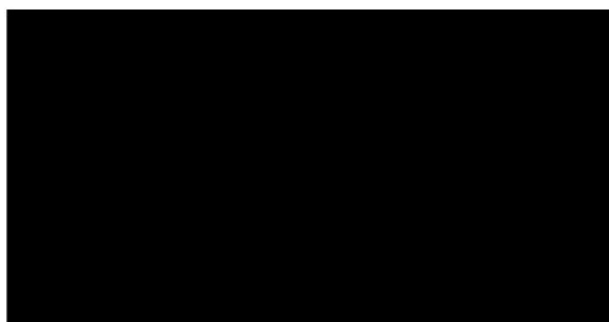
Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die Behörde für
Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Wohnen, Stadterneuerung
und Bodenordnung



.....
Unterschriften

Auftragnehmer beziehungsweise
Auftragnehmerin

Empirica AG
Kurfürstendamm 234
10719 Berlin



Ausfertigung für die Auftraggeberin (X)
Ausfertigung für den Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin ()